

2.13.5 Jokertage für Schülerinnen und Schüler

Titel	Jokertage
Verabschiedet von	Ressort Schüler
Verabschiedet am	27. Oktober 2016
In Kraft gesetzt auf	Schuljahr 2017/18
Klassifizierung	öffentlich
Bestandteil von	Handbuch und Onlineschalter

1. Gemäss §30 Abs. 2 der Volksschulverordnung hat jeder Schüler und jede Schülerin Anrecht auf zwei Jokertage pro Schuljahr. Halbe Tage gelten als ganze Tage.
2. Die Einlösung der Tage kann tageweise oder en-bloc erfolgen.
3. Die Jokertage können im Kindergarten, in der Unter- und Mittelstufe stufenweise bezogen werden, dh. im Kindergarten maximal vier Jokertage, in der Unter- und Mittelstufe je sechs Jokertage. In der Sekundarstufe können pro Schuljahr zwei Jokertage eingelöst werden.
4. Nicht bezogene Jokertage verfallen am Ende jeder Stufe resp. am Ende des Schuljahres.
5. Die Klassenlehrperson muss vor dem Bezug durch die Eltern schriftlich informiert werden. Die Schule ist froh um eine möglichst frühzeitige Mitteilung.
6. Das Nachholen des verpassten Unterrichtsinhaltes, das Lösen der Hausaufgaben und das Nachholen von Prüfungen ist Sache der Schülerin respektive des Schülers.
7. Das Abmelden von Therapien etc. ist Sache der Eltern.
8. Joker-Sperrtage (Schulanlässe, an denen keine Jokertage eingelöst werden dürfen) können auf Veranlassung der Schulleitung für einzelne Klassen, Stufen oder Schuleinheiten definiert werden.